

teil der Lex Angliorum et Werinorum (Tit. VI 14—24) abgedruckt wurden, während sie, wie schon Wilda¹ erkannte, in die Additio legis Frisionum gehören. Aber eine grosse Anzahl der Rechtsbestimmungen der Additio sind ohne jede Angabe über ihren Urheber und stammen, wie schon Patetta sah², weder von Wleamar noch von Saxmund her. Es beruht also auf einem Irrtum, wenn man den ganzen Inhalt der Additio zwischen Wleamar und Saxmund hat aufteilen wollen.

Auch die Einteilung der Lex Frisionum in Titel und Paragraphen darf man nicht ohne Vorbehalt als alt hinnehmen. Neben jeder Titelnummer steht eine Ueberschrift, die den Rechtsinhalt des Titels andeuten soll. In einigen dieser Ueberschriften begegnen Wörter, die sich in dem Context des Rechtsbuchs nicht finden, z. B. 'delictum, iumentum, coniugium, testis, stuprum, parricidium, plagium'³. Dies berechtigt zu dem Schlusse, dass zum mindesten einige Titelüberschriften nicht von dem Verfasser des Titels, sondern erst nachträglich angebracht worden sind. Dasselbe darf aus der von der Sprache der Lex seltsam abstechenden Ausdrucksweise einzelner Ueberschriften geschlossen werden⁴. Einige Ueberschriften passen sich schlecht dem Texte an. So stimmt die Ueberschrift 'de mordrito' über Titel XX nur zu dessen zweitem, die Ueberschrift 'de pace faidosi' über Titel I der Additio nur zu dessen erstem Kapitel. Hier liegt also eine Verwirrung vor, die wohl nur dadurch entstanden sein kann, dass von einem unaufmerksamen Abschreiber alte Randbemerkungen an unrichtiger Stelle als Titelüberschriften in den Text genommen wurden. Gerade in der Lex Frisionum lässt sich der Fall öfters beobachten, dass Randnotizen an falscher Stelle in den Text geraten sind. Wäre z. B. 'de mordrito' von Anfang an Ueberschrift gewesen, so hätte sie nur über Tit. XX 2 stehen können, und es liesse sich nicht begreifen, wie sie von dort vor das erste Kapitel dieses Titels geraten sein sollte. War aber neben Tit. XX 2 am Rande 'de mordrito' vermerkt, so konnten diese Worte leicht von einem achtlosen Schreiber zu Tit. XX 1 gezogen werden, wie ja ganz ähnlich eine zu Tit. I 5 gehörige Randbemerkung zu I 4 und eine zu Tit. XII gemachte Randnotiz zu XI gezogen wurde⁵.

1) Strafrecht der Germanen (1842) S. 105. 358. 746. 2) S. 46 ff.

3) v. Richthofen in MG. LL. III, 711; Patetta a. a. O. S. 15. 4) Patetta S. 15. 5) Vgl. unten S. 281 und § 4.